

Nur so erreichen wir reale, am höchsten politischen und operativen Nutzeffekt orientierte Ziele der Bearbeitung des einzelnen Untersuchungsvorganges.

Die Bestimmung der Zielstellung der Untersuchung ist keine einmalige Handlung, sondern trägt ebenfalls Prozeßcharakter. Das erfordert, die Realität der Feststellung an den erreichten Untersuchungsergebnissen und operativen Erkenntnissen ständig zu überprüfen. Dabei kann es sich erforderlich machen, die Zielstellung der Untersuchungen im Verlauf der Bearbeitung des Vorganges zu präzisieren oder sogar zu korrigieren.

In enger Wechselwirkung mit der verantwortungsbewußten Festlegung der Ziele der Vorgangsbearbeitung erfolgt die Bestimmung des Umfanges der Beweisführung im Vorgang.

Die allgemeinen Anforderungen an den Inhalt und Umfang des Gegenstandes der Beweisführung für das Ermittlungsverfahren ergeben sich aus § 101 StPO.

Übereinstimmend damit fordert Genosse Minister

"Hohe Ansprüche an die Vorgangsbearbeitung, insbesondere an die Beweisführung und an die gesamte Untersuchungstätigkeit in unserem Organ zu stellen. In ihr ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten. Das Prinzip der Objektivität muß immer gewahrt bleiben. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht allseitig aufzuklären."¹

¹ Referat des Gen. Minister in der Hochschule des MfS am 26. 4. 1978